

# Mitteilungen für Studierende

## I. Immatrikulationsbedingungen

### 1. Ordentliche Studierende

- a) Die Vorbildung wird durch das Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen.

In der sowjetischen Besatzungszone oder Ost-Berlin ausgestellte Reifezeugnisse berechtigen zur Immatrikulation *nur* zusammen mit einem „Anerkennungsvermerk“. Ohne diesen ist eine Immatrikulation nicht möglich.

Mit den Reifezeugnissen bayerischer Wirtschafts-Oberrealschulen (ab Abiturjahr 1957) ist die allgemeine Hochschulreife verbunden.

Reifezeugnisse der Wirtschaftsgymnasien der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen vom Jahre 1961 ab verleihen die allgemeine Hochschulreife.

Die ab Frühjahr 1962 ausgestellten Reifezeugnisse der Wirtschafts-oberschulen des Landes Baden-Württemberg und die ab Ostern 1964 erworbenen Reifezeugnisse der Wirtschafts-Sozialwissenschaftlichen Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen vermitteln die allgemeine Hochschulreife.

Reifezeugnisse der baden-württembergischen Wirtschafts Oberschulen bis 1961 und der saarländischen Wirtschafts Oberschulen berechtigen dagegen *nur* zum Studium der Wirtschaftswissenschaft.

Für Reifezeugnisse der baden-württembergischen Wirtschafts-oberschulen gilt eine Ausnahme dann, wenn in den fünf Fächern: Deutsch, Geschichte, Französisch, Englisch und Mathematik die Note „gut“ oder eine bessere Note erzielt wurde. In diesem Falle steht das Zeugnis dem eines Gymnasiums gleich.

Reifezeugnisse der Wirtschafts Oberschulen anderer Bundesländer berechtigen *nicht* zum Studium an einer bayer. Hochschule.

Abschlußzeugnisse der Frauen Oberschulen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz berechtigen *nur* in Verbindung mit dem Zeugnis über die in diesen Ländern abgelegte Ergänzungsprüfung zum Studium.

Inhaber von Reifezeugnissen von Oberschulen hauswirtschaftlicher Richtung können ein Hochschulstudium in Bayern *nicht* aufnehmen.

Vorbildungsnachweise der Abendgymnasien in anderen Bundesländern berechtigen zum Hochschulstudium, sofern der Nachweis erbracht ist, daß das besuchte Abendgymnasium staatlich anerkannt ist.

- b) *Ausländische* Reifezeugnisse bedürfen besonderer Anerkennung, ihre Inhaber eines besonderen Zulassungsbescheides. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, eine amtlich beglaubigte Übersetzung mit vorzulegen.

## 2. Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

- a) Berufstätige und andere Personen, die mindestens das Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen und kein planmäßiges Fach- und Berufstudium betreiben, sondern sich nur in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen.
- b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihre Studien auf einzelnen Teilgebieten zu vervollständigen.

Als Gasthörer können *nicht* zugelassen werden Personen, die den Vorschriften für die Immatrikulation genügen und die, ohne die vorgeschriebene Semesterzahl und sämtliche Pflichtvorlesungen ordentlich belegt zu haben, das weitere Studium als Gasthörer lediglich zum Zwecke der Ablegung einer akademischen oder staatlichen Prüfung betreiben. Das gleiche gilt auch für diejenigen Studierenden, welche die vorgeschriebene Semesterzahl erreicht haben, infolge Nichtbestehens der Prüfung aber zur Fortsetzung des Studiums genötigt sind.

Gasthörersemester werden grundsätzlich *nicht* als ordentliche Semester auf das nach den Prüfungs- und Promotionsordnungen vorgeschriebene Studium angerechnet.

Gasthörer können *nicht* an ersatzgeldpflichtigen Vorlesungen und Übungen teilnehmen.

## II. Einschreibung

Für das Sommersemester 1968 können Studienbewerber für Studienrichtungen folgender Fachbereiche eingeschrieben werden:

Katholische Theologie,  
Rechtswissenschaft,  
Wirtschaftswissenschaft,  
Geschichte, Gesellschaft, Politik,  
Philosophie, Psychologie, Pädagogik,  
Sprach- und Literaturwissenschaften.

Eine besondere Zulassung ist nicht erforderlich.

Die *Einschreibungsfrist* läuft vom 22. 4. bis 10. 5. 1968. Die hierfür erforderlichen Unterlagen können ab sofort bei der Universität, 84 Regensburg, Universitätsstraße 31, angefordert werden. Studierende, die bereits an der Universität Regensburg immatrikuliert sind, erhalten die Vordrucke beim Pförtner des Sammelgebäudes.

Die Auswertung der Unterlagen erfolgt durch eine Elektronische Datenverarbeitungsanlage. Es ist daher unerlässlich, alle Fragen vollständig und gut leserlich zu beantworten (Schreibmaschine oder Druckschrift).

Es wird gebeten, die Hinweise auf den Vordrucken genau zu beachten.

Die *Immatrikulation* findet in der Studentenzentrale der Universität, Sammelgebäude, Universitätsstraße 31, Erdgeschoß, Zi. Nr. 007 statt.

Zu diesem Zweck sind vorzulegen:

1. Antrag für die Aufnahme als ordentlicher Studierender,
2. Originalreifezeugnis oder entsprechender, vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannter Vorbildungsnachweis (Ausländer: Vorbildungsnachweis mit amtlich beglaubigter Übersetzung),
3. polizeiliches Führungszeugnis (nur, wenn der Bewerber nicht unmittelbar von einem Gymnasium oder einer anderen Hochschule kommt; für Bewerber, die in den letzten drei Monaten aus der Bundeswehr entlassen wurden, genügt ein Führungszeugnis der Bundeswehr),
4. drei Paßbilder,
5. von Studierenden, die von einer anderen Hochschule kommen, außerdem:
  - a) Studiennachweise der bisher besuchten Hochschulen mit eingetragener Exmatrikel,
  - b) ggf. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen,
6. Ausländer außerdem
  - a) Aufenthaltsgenehmigung,
  - b) Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache.

### III. Exmatrikulation

Wer das Studium an der Universität Regensburg nicht fortsetzen will, muß sich exmatrikulieren lassen.

Die Verpflichtung zur Exmatrikulation besteht auch bei einer Unterbrechung des Studiums (anders bei Beurlaubung, vgl. § 28 Satzung für die Studierenden).

Die Exmatrikulation kann frühestens zwei Wochen vor Semesterschluß und spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist des folgenden Semesters beantragt werden.

Antragsformulare werden in der Studentenzentrale ausgegeben.

Die Gebühr für die Exmatrikulation beträgt 6,— DM.

#### IV. Gebühren

1. Einschreibungsgebühr (vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung):

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei der erstmaligen Einschreibung<br>an einer deutschen Hochschule | DM 73,25 |
| b) für die Wiedereinschreibung<br>(Kartenerneuerung) in Regensburg    | DM 51,25 |
| c) nach vorgängigem Besuch einer deutschen Hochschule                 | DM 58,25 |

In diesen Beträgen sind folgende Wohlfahrtsgebühren  
bzw. Beiträge enthalten:

Studentenkrankenversicherung	DM 21,50
Studentenunfallversicherung	DM —,50
Studentenwerk	DM 10,50
AStA	DM 7,50
Sport	DM 3,—
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hochschulsportreferenten (ADH)	DM —,25

zusammen: DM 43,25

- |  |         |
|--|---------|
| d) Gasthörer zahlen bei einer Belegung<br>bis zu 4 Semesterwochenstunden | DM 20,— |
| bei mehr als 4 Semesterwochenstunden                                     | DM 30,— |
| Unfallversicherung   | DM —,50 |

Ordentliche Studierende, die als Hörer einer  
anderen Regensburger Hochschule eingeschrie-  
ben sind, sind von der Einschreibungsgebühr  
befreit, wenn sie nicht mehr als acht Wochen-  
stunden belegen;

andernfalls zahlen sie je Semester DM 15,—

- |  |         |
|--|---------|
| 2. Allgemeine Gebühr (Studiengebühr)<br>(von Gasthörern nicht zu entrichten) | DM 65,— |
|--|---------|

- |   |        |
|---|--------|
| 3. Vorlesungsgebühren je Semesterwochenstunde | DM 3,— |
|---|--------|

4. Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Bayer. Kostengesetz und dem  
dazu erlassenen Kostenverzeichnis.

5. Gebührenerhebung:

Nach Ablauf der Belegfrist (17. 5. 1968) werden den Studierenden die  
Gebührenbescheide zugestellt.

Es wird gebeten, von Einzahlungen *vor Erhalt eines Gebührenbescheids*  
unbedingt *abzusehen*.

## V. Das Belegen von Vorlesungen

(Belegfrist: 29. 4. - 17. 5. 1968)

Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen in allen Fachbereichen zu belegen. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die nur eine fachgebundene Hochschulreife besitzen.

Ordentliche Studierende müssen in jedem Semester wenigstens 4 Semesterwochenstunden „gebührenpflichtige“ Vorlesungen (Übungen) belegen, andernfalls wird das Semester nicht angerechnet (§ 27 der Satzung für die Studierenden an den bayer. Universitäten). Soweit Studien- oder Prüfungsordnungen für die Anerkennung eines Semesters eine höhere Zahl als vier Semesterwochenstunden vorschreiben, verbleibt es dabei.

Innerhalb der Belegfrist tragen die Studierenden die Vorlesungen, Übungen usw., die sie hören wollen, in das Studienbuch und das Gebührenblatt ein und liefern diese Unterlagen bis spätestens 17. 5. 1968 bei der Studentenkanzlei ab. Die Belegfrist ist unbedingt einzuhalten.

Das gleichzeitige Belegen mehrerer Vorlesungen, Übungen usw., die auf dieselbe Tageszeit fallen, ist nicht statthaft.

Vom Wintersemester 1968/69 ab erfolgt das Belegen mit Hilfe von Belegautomaten. Neben der Bedienungsanleitung an den Belegplätzen wird der Studierende durch einen Aufdruck auf dem Belegformular über das Verfahren im einzelnen unterrichtet werden.

## VI. Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell

### 1. *Personenkreis:*

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studierende gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Die Förderung wird als Anfangs- und Hauptförderung gewährt.

### 2. *Eignungsvoraussetzungen:*

#### a) *Anfangsförderung.*

Wer als ordentlicher Studierender zum Studium zugelassen ist, erfüllt die Eignungsvoraussetzung der *Anfangsförderung*, es sei denn, der Förderungsausschuß hält nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nicht für gegeben.

Die Anfangsförderung wird gewährt vom 1. bis zum 3. Semester, jedoch nur während der Vorlesungsmonate. Im 2. und 3. Semester wird zusätzlich je ein Ferienmonat gefördert. Der Förderungsbetrag beträgt derzeit monatlich 290.— DM.

Vom 3. Semester an wird der Förderungsbetrag zu  $\frac{3}{5}$  als Stipendium und  $\frac{2}{5}$  als Darlehen vergeben bis der Darlehensbetrag von 2500 DM erreicht ist. Bei bestandem Abschlußexamen wird das Darlehen um den 1500 DM übersteigenden Betrag gekürzt.

b) Hauptförderung.

Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamen sind der Eignungsprüfung gleichgestellt.

Die Hauptförderung wird vom 4. Semester an bis zur Höchsförderungsdauer gewährt. Es werden auch die Ferienmonate gefördert. Der Förderungsmeßbetrag ist ebenso hoch wie in der Anfangsförderung.

3. *Wirtschaftliche Voraussetzungen:*

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nach den vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsgrundlagen beurteilt. Einkommen und Vermögen des Antragstellers und der zum Unterhalt Verpflichteten sind entsprechend zu berücksichtigen.

4. *Antragstellung:*

Diese ist nur bis 16. Mai 1968 (Ausschlußfrist) möglich. Antragsformulare werden beim Studentenwerk ausgegeben. Dort sind auch die Anträge mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

Studierende, die sich erstmals um die Honnef-Förderung bewerben, müssen ihrem Antrag noch folgende Unterlagen beifügen:

Lebenslauf, ein Lichtbild, eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses und sonstiger Prüfungszeugnisse.

5. *Bewilligungsbescheid:*

Antragsteller, die in die Förderung aufgenommen werden, erhalten über das Studentenwerk einen Bewilligungsbescheid.

Nach den z.Zt. geltenden Vorschriften ist mit Bewilligung der Förderung Hörgelderlaß verbunden.

## VII. Hörgelderlaß

für Studierende, die außerhalb des Honnefer Modells stehen.

a) *Allgemeines:*

Studierende, die außerhalb des Honnefer Modells stehen, können Hörgelderlaß beantragen. Dieser erstreckt sich auf die Allgemeine Gebühr (Studiengebühr) und das Unterrichtsgeld. Es wird voller oder teilweiser Erlaß gewährt; dieser nur in vollen Vierteln.

Hörgelderlaß wird nur gewährt, wenn der Bewerber des Erlasses bedürftig und würdig ist. Im allgemeinen kann Hörgelderlaß erst vom 3. Semester ab gewährt werden. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen kann unter besonderen Umständen schon vom 1. Semester ab teilweiser Erlaß bewilligt werden.

b) *Antragstellung:*

Das Gesuch um Hörgelderlaß ist bis spätestens 17. 5. 1968 (Ausschlußfrist) in der Studentenzentrale einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Mit dem Gesuch um Hörgelderlaß ist darzulegen, daß der Antragsteller nach seinen und seiner zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse die Mittel zur Bezahlung der Hörgelder nicht aufbringen kann.

Über das Gesuch entscheidet der Förderungsausschuß der Universität.

### VIII. Hochschulkranken- und Hochschulunfallversicherung

Hochschulkranken- und -unfallversicherung sind Versicherungen, keine Förderungseinrichtungen. Die Beiträge werden mit den übrigen Gebühren von der Universitätskasse erhoben und mit dem Versicherungsträger — Bayerische Versicherungskammer München — abgerechnet.

a) Hochschulkrankenversicherung:

Der Pflichtversicherung unterliegen alle ordentlichen Studierenden der Universität.

Die Hochschulkrankenversicherung ist keine Versicherung im Sinne der Reichsversicherungsordnung, sondern eine Privatkassenkasse. Es werden daher keine Krankenscheine ausgegeben. Dem Versicherten steht die Wahl des behandelnden Arztes grundsätzlich frei. Es wird jedoch empfohlen, bei Beginn der Behandlung den Arzt auf die Mitgliedschaft bei der Hochschulkrankenversicherung hinzuweisen, damit unerwartet hohe Mehrkosten vermieden werden.

Zur Kostenerstattung sind die Belege spätestens 3 Monate nach Abschluß der Behandlung beim Studentenwerk Regensburg, Universitätsstraße 31, zur Weiterleitung an die Bayerische Versicherungskammer einzureichen. Der Studentenausweis ist dabei vorzuzeigen.

b) Hochschulunfallversicherung (gilt auch für Gasthörer):

Diese Versicherung gilt nur für Unfälle, die der Versicherte erleidet im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb oder mit Veranstaltungen der Universität, soweit sie sich im Bereich der Universität oder auf dem unmittelbaren Wege zu dieser ereignen.

Unfallanzeigen müssen unverzüglich beim Studentenwerk vorgenommen werden.

- c) Für alle Fragen, die mit der Hochschulkranken- und -unfallversicherung zusammenhängen, ist das Studentenwerk, Sammelgebäude, Zi. 013-015, zuständig.

## IX. Beratung in Studienfragen

Beratung in Studienfragen erfolgt durch die Dekanate und Fachbereiche der einzelnen Fakultäten. Dort sind auch die Studienpläne erhältlich, ebenso Auskünfte über die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

## X. Zimmervermittlung

(Di. - Do. 9 - 12, Zi. 013)

Das Studentenwerk Regensburg ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Da schriftliche Zimmervermittlungen nur selten zum gewünschten Erfolg führen, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor Beginn des Semesters vorzusprechen.

## XI. Verschiedenes

1. Studienbescheinigungen und Anträge auf Schülerfahrkarten können erst dann ausgestellt bzw. bestätigt werden, wenn der Studierende immatrikuliert und im Besitze des Studentenausweises der Universität Regensburg ist.

Es wird empfohlen, bei der Ankunft in Regensburg die Fahrkarte an der Sperre nicht abzugeben. Nach der Einschreibung wird in der Studentenzentrale, Zimmer Nr. 007, das Rückerstattungsformular der Bundesbahn bestätigt. Mit dieser Bestätigung und der zurückgehaltenen Fahrkarte kann bei der Bundesbahn Rückerstattungsantrag gestellt werden.

2. Mensa und Erfrischungsraum

Die Studierenden haben die Möglichkeit, in der Mensa ein warmes Mittagessen einzunehmen.

Ausgabezeiten: Mo. - Fr. 11.30 - 13.30

Im Untergeschoß des Hörsaaltraktes des Sammelgebäudes befindet sich ein Erfrischungsraum, der vom Studentenwerk bewirtschaftet wird.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9 - 17

3. Arbeitsvermittlung (Mo. - Fr. 8 - 9, Zi. 011)



#### 4. Hörsaalbezeichnung

Hörsaalbau des Sammelgebäudes H 01 = 384 Plätze  
H 02 = 288 Plätze  
H 03 = 144 Plätze  
H 04 = 63 Plätze

Lehrstuhlbau des Sammelgebäudes S 05/109/1. Stock  
S 06/110/1. Stock  
S 07/209/2. Stock  
S 08/210/2. Stock

Alumneum (Am Ölberg 2) A 09  
Ägidienplatz 1 B 10  
Pustetbau C 11  
Ägidienplatz 2 D 12  
D 13  
D 14  
D 15  
D 16  
D 17  
D 18

#### 5. Erklärung der Abkürzungen bei den Vorlesungen:

u. = unentgeltlich (gratis)

ö. = öffentlich (publice). Diese Vorlesungen sind unentgeltlich.

Für die nicht besonders bezeichneten Vorlesungen muß Unterrichtsgeld nach dem zur Zeit gültigen Gebührentarif (3,— DM für die Semesterwochenstunde) entrichtet werden (privatim-Vorlesungen).

# Verein der Freunde der Universität Regensburg e.V.

Der am 1. März 1948 gegründete Verein hatte sich zur Aufgabe gestellt, durch seine Aktionen die Gründung der Universität verwirklichen zu helfen. Seit der Annahme des Gesetzes über die Gründung einer 4. bayerischen Landesuniversität in Regensburg widmet er sich der Förderung des Aufbaues der Universität.

## Vorstand:

Oberbürgermeister Rudolf Schlichtinger, MdL (1. Vorsitzender)

Regierungspräsident Dr. Ernst Emmerig (komm. 2. Vorsitzender)

Ludwig Raucher (Geschäftsführer)

Georg Amüller

Prof. Dr. Reinhold Brenneisen

Ministerialdirektor Ludwig Hopfner

Prof. Dr. Dietrich Jahn

Prof. Dr. Eduard Kammermeier

Rechtsanwalt Franz Klenner

Prof. Dr. Anton Koch

Prof. Dr. Eduard Mühlbauer

Bezirkstagspräsident Landrat Johann Pössl

Dr. Franz Schmidl

Bürgermeister Dr. Sigmund Silbereisen

# Studentenseelsorge

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Hochschulbereich sind seitens der Kirchen beauftragt:

Dr. Willibald Leierseder, Regensburg, Lessingstraße 2 (Studentenwohnheim) Telefon 3 11 33, katholischer Studentenfarrer

Albert Mauder, Regensburg, Am Peterstor 2 (Marienstift, Eingang Fuchsendgang) Telefon 5 77 10, evangelischer Studentenfarrer

## Gottesdienste

Freitag 7.50 Morgenandacht evangelischer und katholischer Studenten im Augustinus-Haus (Universitätsstraße, gegenüber der Universität).

Dienstag, 12.10 Eucharistiefeier im Augustinus-Haus (kath.)  
12.10 Mittagsgebet in der Neupfarrkirche (evang.)

Donnerstag, 12.10 Mittagsgebet im Augustinus-Haus (evang.)  
12.10 Eucharistiefeier in St. Ulrich am Dom (kath.)

Samstag, 18 - 20 Beichtgelegenheit beim kath. Studentenfarrer in St. Ulrich am Dom

## Akademischer Sonntagsgottesdienst

Katholisch: Sonntag 10.30 im hohen Dom, Eucharistiefeier mit Predigt

Evangelisch: Sonntag 11.15 in der Neupfarrkirche

Arbeitskreise und besondere Veranstaltungen werden an den Anschlagtafeln der Studentenfarrer bekanntgegeben.

Bürostunden Di. u. Do. 8-12 und 13-17 im Augustinus-Haus, Tel. 33871.  
Sprechstunden und Beichtgelegenheit nach Vereinbarung.